

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat der Gemeinde Schlangen vertretenen Fraktionen vom 11.09.2025

Gemäß § 56 Absatz 3 GO NRW gewährt die Gemeinde Schlangen den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen. Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 die folgende Zuwendungsrichtlinie beschlossen:

1. Zuwendungen an Fraktionen

a. Sockelbetrag je Fraktion

Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 600,- €.

b. Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied

Für jedes ihr angehörende Ratsmitglied erhalten die Fraktionen einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 5,- €.

c. Nutzung von Räumen

Darüber hinaus stellt die Gemeinde Schlangen den Fraktionen im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten angemessene Räumlichkeiten für die Durchführung von Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, die der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben dienen, mietfrei zur Verfügung.

Für eine Gruppe nach § 56 Abs. 1 GO NRW gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen in Höhe von 80% der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört (Einzelmitglied), gewährt die Gemeinde Schlangen Zuwendungen in Höhe von 60,- € jährlich.

2. Berechnung und Zahlung der Zuwendung

Bei der Berechnung der Zuwendungen ist für die Fraktionsstärke die Anzahl der Ratsmitglieder zugrunde zu legen, die einer Fraktion angehören. Der Sockelbetrag je

Fraktion wird zu Jahresbeginn und der Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied wird monatlich auf ein vom Empfänger zu benennendem Konto überwiesen.

3. Änderung der Mitgliederzahl, Fortbestand und Auflösung der Fraktion

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuwendungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Gleiches gilt, wenn sich eine Fraktion innerhalb der Wahlperiode auflöst.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel an die Gemeinde Schlangen zu erstatten. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, sind an die Gemeinde Schlangen zu übereignen. Die Erstattung bzw. Übereignung ist innerhalb von 2 Monaten nach Auflösung vorzunehmen.

4. Verwendungszweck, Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Als solche sind u.a. anzusehen:

- Geschäftsbedarf der Fraktion
 - Einmalige Kosten: Büromöbel, IT-Ausstattung (nur notwendige Mindestausstattung)
 - Wiederkehrende Kosten: Porto, Telekommunikation, Büromaterial
- Ankauf von Literatur
- Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen
- Kosten zur Durchführung von Fraktionssitzungen
 - Bewirtung von Gästen
 - Auswärtige Klausurtagungen im Rahmen von Haushaltsberatungen (Zuwendungsfähig nur einmal pro Jahr, maximale Dauer 2 Tage)
- Fortbildungskosten der Fraktionsmitglieder (Bezug zu den Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion erforderlich)
- Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion (Internetauftritt, soziale Medien)
- Sonstige Ausgaben gemäß Erlass Innenminister NRW vom 05.11.2015

Darüber hinaus ist die Verwendung der Zuwendungen u.a. für folgende Zwecke unzulässig:

- Anmietung von Räumen, solange entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus / Bürgerhaus mietfrei zur Verfügung stehen
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung

- Verfügungsmittel der/des Fraktionsvorsitzenden
- Arbeitsessen der/des Fraktionsvorsitzenden
- Teilnahme an Parteitagen und Parteikongressen
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen der Fraktion
- Spenden
- Erstattung von Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist für jedes Kalenderjahr in Form der Anlage (Verwendungsnachweis) zu dieser Richtlinie durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern. Der Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten.

Soweit das Budget am Jahresende nicht ausgeschöpft ist, kann maximal die Hälfte des Sockelbetrages in das Folgejahr übertragen werden. Die Übertragung erfolgt formlos durch eine schriftliche Mitteilung an den Bürgermeister ebenfalls bis zum 28.02. des Folgejahres. Alle darüber hinaus nicht verbrauchten Zuwendungen (d.h. Sockelbetrag und Pauschalbetrag), sind zurückzuführen. Die Erstattung ist bis zum 30.03. des Folgejahres vorzunehmen. Die gewährten Zuwendungen dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen. Eine Verwendung der Zuwendungen zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung ist nicht zulässig.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Schlangen, den 16.09.2025

Der Bürgermeister

gez. Marcus Püster

Anlage:

Verwendungsnachweis
über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion im Rat der Gemeinde
Schlangen im Haushaltsjahr 20_____

Die Fraktion _____ im Rat der Gemeinde Schlangen hat im Haushaltsjahr 20____ Zuwendungen in Höhe von _____,- € erhalten.

Ihr entstanden Ausgaben für:

Ausgabenart	Betrag
Geschäftsbedarf der Fraktion	
Ankauf von Literatur	
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	
Kosten zur Durchführung von Fraktionssitzungen	
Fortbildungskosten der Fraktionsmitglieder	
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion	
Sonstige Ausgaben gemäß Erlass Innenminister NRW vom 05.11.2015	
Summe	

Somit ergeben sich für das Jahr 20_____ Mehr- / Minderausgaben in Höhe von _____,- €.

Wir beantragen die Übertragung von _____ € (max. 300 €) ins Folgejahr.

Hiermit versichere ich, dass die obigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind und bestimmungsgemäß für die Geschäftsführung der Fraktion aufgewendet wurden.

Datum

Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden